



Protokollauszug vom

18.05.2022

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Antrag an den Stadtrat von Winterthur für die Unterstützung des Winterthurer Gastgewerbes;

Ablehnung

IDG-Status: öffentlich

SR.22.273-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Gesuch von Gastro Winterthur vom 6. April 2022 um weitergehende finanzielle Unterstützung des Winterthurer Gastronomiegewerbes aufgrund der Corona-Pandemie nach Aufhebung aller Corona-Massnahmen durch den Bundesrat am 17. Februar 2022 wird abgewiesen.
2. Das Antwortschreiben an Gastro Winterthur wird gemäss Anhang genehmigt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Mitteilung an: Gastro Winterthur, Vorstand, Technikumstrasse 83, 8401 Winterthur, (mittels angehängtem Schreiben, gegen Empfangsbestätigung); Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Verwaltungspolizei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Antrag**

Mit Schreiben vom 6. April 2022 ersucht Gastro Winterthur darum, die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes sowie die Bewilligungs- und Kontrollgebühren bis Ende 2022 komplett oder teilweise zu erlassen, um das Winterthurer Gastgewerbe zu unterstützen.

### **2. Begründung des Gesuchs**

Begründet wird das Gesuch damit, dass die Winterthurer Gastronomie in den letzten zwei Jahren durch die Corona-Pandemie sehr stark betroffen gewesen sei. Durch einen kompletten Lockdown und weitere Corona-bedingten Bundesauflagen sei dieses Gewerbe sehr stark beeinträchtigt worden und der Umsatz entsprechend zurückgegangen. Dank der Kurzarbeit und kantonaler Unterstützungen habe das Gastgewerbe mehrheitlich diese schwierigen Zeiten überleben können. Ab dem 1. April 2022 seien nun alle behördlichen Corona-Massnahmen aufgehoben worden. Für eine Normalisierung im Gastgewerbe werde es aber sicher noch Monate dauern, bis man einigermaßen wieder an die Vor-Corona-Zeit anknüpfen könne; es gäbe weiterhin viele Menschen, die sich aufgrund hoher Infektionszahlen nicht in Restaurants trauen würden. Zudem habe das Home-Office in verschiedenen Unternehmungen stark zugenommen, was die Verpflegung in der Gastronomie beeinträchtigen würde. In Winterthur seien letztes Jahr nur die Gebühren während des kompletten Lockdowns erlassen, ansonsten durch das Gastgewerbe bezahlt worden.

### **3. Erwägungen**

Der Winterthurer Stadtrat entschied am 20. Mai 2020 (SR.20-320.1), dass mittels zusätzlicher temporärer Bewilligung Gastronomen in Winterthur ihre Aussengastroflächen vergrössern, aber nicht mehr Sitzplätze (Emissionsschutz) als bisher anbieten dürfen (Corona-Abstandsregeln). Ein Wegfall der Distanzregeln für Gastrobetriebe gemäss Epidemiengesetzgebung führte zum sofortigen Hinfall der Zusatzbewilligung, ungeachtet einer allfälligen Restdauer. Als unbürokratische Unterstützung der Winterthurer Gastronomie wurde auf die Erhebung von Gebühren für solche temporären Bewilligungen verzichtet.

Der Stadtrat hat am 2. September 2020 (SR.20.554-1) rückwirkend auf die Erhebung von Gebühren infolge von Corona-bedingten Schliessungen verzichtet bzw. die Bewilligungsinstanz angewiesen, bereits bezahlte Gebühren zurückzuerstatten. Selbst die Gebühren für hinausgeschobene Schliessungsstunden wurden zurückbezahlt.

Am 11. November 2020 entschied der Stadtrat (SR.20.594-2), dass die am 20. Mai 2020 getroffene Regelung betreffend temporäre Ausdehnung von Aussengastwirtschaften um maximal

ein Jahr bis 30. November 2021 verlängert wird. Hierfür wurden ebenfalls sämtliche Gebühren erlassen. Zudem durften bis Ende März 2021 befristet holzbetriebene Aussenheizungen verwendet werden. Als die Gastronomiebetriebe ihre Aussenbereiche wieder öffnen durften, beschloss der Stadtrat am 2. Juni 2021 (SR.21.308-2) zudem, dass sämtliche Gebühren hierfür erlassen werden.

Mit Beschluss vom 3. November 2021 (SR.20.320-2) legte der Stadtrat schliesslich fest, dass die vorerwähnten Regelungen gemäss SR.20.320-1, SR.20.594-2 und SR.21.345-1 nochmals um maximal ein Jahr bis 30. November 2022 verlängert werden, jedoch nur solange, wie die Corona-Massnahmen bestand hätten. Auch Holzheizungen waren vom 1. Dezember 2021 bis Ende März 2022 wieder zugelassen.

Damit erweist sich die Begründung der Gesuchstellerin, in Winterthur seien letztes Jahr nur die Gebühren während des Lockdowns erlassen worden, als ungerechtfertigt. Im Gegenteil ist der Stadtrat während der Dauer der Corona-Restriktionen der Gastronomie verschiedentlich unbürokratisch und flexibel zu Hilfe geeilt.

Der Bundesrat hat dann beschlossen, dass sämtliche Corona-Massnahmen per 17. Februar 2022 (und nicht erst per 1. April 2022, wie im Gesuch erwähnt) aufgehoben würden. Damit fielen die seitens Stadt gewährten Erleichterungen für die Gastronomie wie angekündigt ohne Weiteres dahin. Das Datum 1. März 2022 als Frist für den Rückbau der Aussengastronomien war Kulanz der Stadt Winterthur zugunsten der Gastwirtschaftsbetriebe.

Seit mehr als zwei Monaten bestehen nun aktuell keinerlei Einschränkungen durch Corona-Massnahmen des Bundes mehr. Damit fehlt es an der Begründung für ausserordentliche Unterstützungsmassnahmen, weshalb die regulären Kriterien für Unterstützungsmassnahmen, im vorliegenden Fall für Gebührenerlasse, beizuziehen sind: Gebührenerlasse (ganz oder teilweise) sind bei Bedürftigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen möglich (Art. 51 Abs. 2 Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur). Generelle Gebührenerlassgesuche für ganze Wirtschaftszweige unter der Berufung auf eine allgemeine schwierige Wirtschaftslage können keine Berücksichtigung finden. Sie stellen keinen wichtigen Grund im Sinne der Gebührenordnung dar. Dies nur schon deshalb, da die städtischen Verwaltungsbehörden und insbesondere die Bewilligungsbehörde ansonsten einzelne Branchen gegenüber anderen Wirtschaftsteilnehmenden in ungerechtfertigter Weise bevorzugen würde. Entsprechend ist das Gesuch von Gastro Winterthur abzuweisen.

### **3. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

### **4. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

### **Anhang:**

Antwortschreiben Stadtrat

# Der Stadtrat

Pionierstrasse 7  
8403 Winterthur

Café Cappucino  
Herr Karl Fatzer  
Obergasse 14  
8400 Winterthur

18. Mai 2022 SR.22.273-2

## **Ihr Antrag an den Stadtrat um Gebührenerlass für Gastronomiebetriebe vom 6. April 2022**

Sehr geehrter Herr Fatzer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Gastro Winterthur haben Sie am 6. April 2022 einen Antrag um vollständigen oder teilweisen Erlass sämtlicher Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes sowie der Bewilligungs- und Kontrollgebühren gestellt. Dieser Antrag wurde eingehend geprüft.

Wie dem beiliegenden Stadtratsbeschluss entnommen werden kann, hat der Winterthurer Stadtrat unbürokratisch und mit grossem Verständnis während der ganzen Corona-Zeit zahlreiche Massnahmen zur Abfederung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Auflagen getroffen. Verschiedene Massnahmen – wie erweiterte Aussengastwirtschaftsflächen, Gebührenerlasse, Aussenheizungen – dienten dabei gezielt der Unterstützung der Winterthurer Gastronomieszene, um Betriebsschliessungen zu verhindern.

Der Bund hat nun im Februar 2022 sämtliche Corona-Massnahmen aufgehoben. Damit fehlt es an der Begründung für ausserordentliche Unterstützungsmassnahmen, weshalb die regulären Kriterien für Unterstützungsmassnahmen, im vorliegenden Fall für Gebührenerlasse, beizuziehen sind: Gebührenerlasse (ganz oder teilweise) sind bei Bedürftigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen möglich (Art. 51 Abs. 2 Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur). Generelle Gebührenerlassgesuche für ganze Wirtschaftszweige unter der Berufung auf eine allgemeine schwierige Wirtschaftslage können keine Berücksichtigung finden. Sie stellen keinen wichtigen Grund im Sinne der Gebührenordnung dar. Dies nur schon deshalb, da ansonsten einzelne Branchen gegenüber anderen Wirtschaftsteilnehmenden in ungerechtfertigter Weise bevorzugen würden. Entsprechend sehen wir uns seitens Stadtrat gezwungen, Ihr Gesuch um Gebührenerlass für 2022 abzuweisen.

Wir sind uns durchaus bewusst, dass dieser Stadtratsentscheid nicht nur Freude bereiten wird, sind aber überzeugt, dass dies auch nicht der geeignete Weg sein kann, die Wirtschaftlichkeit einzelner Betriebe markant zu verbessern.

Ihr Antrag an den Stadtrat um Gebührenerlass für Gastronomiebetriebe vom 6. April 2022  
Seite 2

Freundliche Grüße  
Im Namen des Stadtrates

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Künzle', with a vertical line to the left of the main signature.

Michael Künzle  
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Simon', written in a cursive style.

Ansgar Simon  
Stadtschreiber

Beilage:  
- Stadtratsbeschluss